

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache
Nr.: 23/2017

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 29.11. 2017

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den


Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Beschlussfassung zur 2. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind"

Gesetzliche Grundlage:

Raumordnungsgesetz (ROG) v. 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung
Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)
vom 23.04.2015, GVBl. LSA S.170 Verordnung über den Landesentwicklungsplan
2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) v. 16.02.2011
(GVBl. LSA S.160)

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

die 2. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" (siehe Anlage 1) und seine Weiterleitung an die Oberste Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG LSA.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 18

einstimmig Stimmenmehrheit

JA	NEIN	ENTH
15	0	3

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 29.11.2017


Schriftführer


Vorsitzender

Begründung:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark ist entsprechend § 17 Abs. 1 LPIG LSA Träger der Regionalplanung in der Altmark. Ihr obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark sowie seiner sachlichen und räumlichen Teilpläne.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gibt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark der Windenergie substantiellen Raum und entspricht damit zugleich dem gesetzgeberischen Auftrag nach § 35 Abs. 3 BauGB, vgl. BVerwG, Urt. v. 13. März 2003, BVerwGE 118, 33, 43 = NVwZ 2003, 1261. Dieser Auftrag verpflichtet den Planungsträger jedoch nicht, der Windenergienutzung im Sinne einer speziellen Förderungspflicht bestmöglich Rechnung zu tragen.

Gemäß Punkt 5.4.6.3.Z können Gemeinden ausnahmsweise gemäß § 6 Abs. 1 ROG einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie stellen, wenn die Nutzung überwiegend der dezentralen Stromversorgung von Gemeinden und oder ihren Ortsteilen im Rahmen der Daseinsvorsorge unter den Anforderungen des demografischen Wandels an die technische Infrastruktur dient.

Die Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg hat einen Antrag zur Aufnahme eines Verfahrens gemäß Punkt 5.4.6.3.Z bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark gestellt.

Die Regionalversammlung hat am 18.03.2015 (Beschlussdrucksache 1/2015) beschlossen dem Antrag statt zu geben. Nach Einreichung des Nutzungskonzeptes und der dazu vorgesehenen Flächen wurde ein Scopingtermin mit den zuständigen Behörden durchgeführt. Anschließend wurde der Entwurf mit dem Umweltbericht in der Regionalversammlung beschlossen und in die öffentliche Beteiligung gegeben. Die Stellungnahmen aus der öffentlichen Beteiligung wurden durch die Geschäftsstelle bewertet und der Regionalversammlung zur Abwägung vorgelegt. Nach Abwägung der Stellungnahmen durch die Regionalversammlung wurden die Einzelbeschlüsse zu den Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Beteiligung in der als Anlage beigefügten 2. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" eingearbeitet.

Nach Beschlussfassung der Regionalversammlung ist die 2. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" der Obersten Landesentwicklungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung wird die 2. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" durch Bekanntmachung der Genehmigung in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal in Rechtskraft gebracht.